
Literatur: Berufsregeln 2015 - 2016

Inhaltsverzeichnis

Fresh Up - GwG für Rechtsanwälte und Notare.....	2
L'instigation à un acte illicite par un avocat.....	2
Ausreisser? Ausreisser!	2
Neues Formular R – Deckungsgleich mit Ausnahmeregelung in FATCA-Abkommen	3
FATCA und Klientengelderkonten – zurück zur Normalität	3
Nach dem Bankengeheimnis wird das Anwaltsgeheimnis infrage gestellt – ein falscher Vergleich mit seltsamen Blüten.....	3
Les sociétés d'avocats et l'indépendance structurelle Tribunal fédéral, arrêt 2C_560/2015	3
Kollision zwischen Anwalts- und Mandanteninteresse?.....	3
Neue FATCA-Ausnahmebestimmung	4
Relativierung des Berufsgeheimnisses durch die Hintertüre?	4
Le secret de l'avocat – Quelques questions actuelles.....	4
Devoir de diligence de l'avocat et critique des autorités - Arrêt 2C_55/2015.....	5
Die Entbindung vom Berufsgeheimnis darf nicht zur Preisgabe eines Geheimnisses verpflichten....	5
Die Haftung des Anwaltes – ausgewählte Aspekte.....	5
Aktuelle Entwicklungen im Bereich Straf-, Steuer- und Aufsichtsrecht – bedeutende Auswirkungen auf den Anwaltsberuf.....	6
Anwalt schummelt bei Kürzung seiner Rechtsschrift.....	6
Anwalt wollte zweimal kassieren	6
Pratique de la profession d'avocat / Rechtsprechung zum Anwaltsrecht	7
L'avocat face à la révision GAFI 2012	7
Risikomanagement in der Anwaltskanzlei	7
Aus dem Fachausschuss Anwaltsrecht.....	8
Conflit d'intérêts et secret - le point sur la jurisprudence	9
Anwälte und Social Media.....	9
Unvereinbar - Ein Anwalt in drei verschiedenen Rollen.....	10

Fresh Up - GwG für Rechtsanwälte und Notare

Autor: Peter Lutz

Anwaltsrevue 11/12/2016, S. 487 – 493

Stichworte: Finanzintermediation, Bagatellbestimmung, akzessorische und berufsspezifische Tätigkeit, Sitzgesellschaften

Seit vielen Jahren sind schweizerische Anwälte und Notare nebst ihrer beruflichen Haupttätigkeit zugleich auch als Finanzintermediäre aktiv. Sie benötigen hierzu einen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO). Seit dem Jahr 2000 steht die Selbstregulierungsorganisation des Schweiz. Anwaltsverbandes und des Schweiz. Notarenverbandes Anwälten und Notaren offen. Nicht immer einfach ist es, zu klären, ob eine finanzintermediäre Tätigkeit ausgeübt wird.

- [08arv1116.pdf](#)

L'instigation à un acte illicite par un avocat

Autoren: Benoît Chappuis und Ursula Cassani

Anwaltsrevue 9/2016, S. 385 – 391

Mots clés: avocat; secret de fonction; instigation; responsabilité civile; prescription

Le Tribunal fédéral a récemment rendu un arrêt tenant un avocat, ayant sollicité d'une autorité étatique une information couverte par le secret de fonction, comme l'instigateur d'un acte pénalement punissable. Il en a conclu que l'avocat était civilement coresponsable du dommage causé par la violation commise par l'autorité.

- [06arv0916.pdf](#)

Ausreisser? Ausreisser!

Autor: Ernst Staehelin

Anwaltsrevue 9/2016, S. 393 – 396

Stichworte: Berufsgeheimnis, Kostenvorschuss, Entbindungsverfahren für das Honorarinkasso, Berufspflicht

Im Entscheid 2C_586/2015 vom 9. Mai 2016 (Publikation vorgesehen) hat das Bundesgericht sich zur Frage geäußert, wann eine Anwältin, resp. ein Anwalt vom Berufsgeheimnis entbunden werden kann, um sein Honorar gerichtlich geltend zu machen. Erstaunlicherweise kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass diese Entbindung nur dann gewährt werden darf, wenn die Anwältin resp. der Anwalt darlegt, dass ihm die Kostendeckung über die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht möglich war. In allen andern Fällen, d. h. wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, soll nach der neuen Praxis des Bundesgerichts die Entbindung nicht gewährt werden, was faktisch zum Verlust des Honoraranspruchs führt. Dieser Entscheid ist schwer nachzuvollziehen und bedarf einer Überprüfung. Der Autor der nachstehenden Überlegungen betrachtet den Entscheid als Ausreisser; eine Überprüfung und Korrektur drängt sich bei nächster Gelegenheit auf.

- [07arv0916.pdf](#)

Neues Formular R – Deckungsgleich mit Ausnahmeregelung in FATCA-Abkommen

Autor: René Rall

Anwaltsrevue 5/2016, S. 198 – 199

- [03arv0516.pdf](#)

FATCA und Klientengelderkonten – zurück zur Normalität

Autor: René Rall

Anwaltsrevue 4/2016, S. 147

- [01arv0416.pdf](#)

Nach dem Bankengeheimnis wird das Anwaltsgeheimnis infrage gestellt – ein falscher Vergleich mit seltsamen Blüten

Autor: Urs Haegi

Anwaltsrevue 9/2018, S. 363 – 364

- [01arv0918.pdf](#)

Les sociétés d'avocats et l'indépendance structurelle Tribunal fédéral, arrêt 2C_560/2015

Autor: Benoît Chappuis

Anwaltsrevue 4/2016, S. 183 – 186

Mots-clés: indépendance, société d'avocats, activités typiques, liberté économique

Le Tribunal fédéral vient de rendre une décision en matière de société d'avocats qui apporte un jour partiellement nouveau sur la question. C'est l'absence de délimitation claire entre les activités d'un avocat, inscrit comme indépendant, et celles d'une société active dans le domaine de services successoraux lui appartenant qui a été jugée comme source de perte d'indépendance structurelle. Cette décision souligne une nouvelle fois que ce sont les données concrètes du cas d'espèce et non la ou les formes juridiques retenues par l'avocat qui sont déterminantes pour apprécier son indépendance.

- [09arv0416.pdf](#)

Kollision zwischen Anwalts- und Mandanteninteresse?

Autor: Marcus Wiegand

Anwaltsrevue 3/2016, S. 115 - 117

Stichworte: Honorarbeschwerde, Unentgeltliche Rechtspflege, Entschädigung, Widerstreitende Interessen, Interessenkollision

Handelt der unentgeltliche Rechtsbeistand, der sich nach Mandatsabschluss gegen eine Kürzung seiner Honorarnote durch das Gericht wehrt, wider die Interessen der von ihm vormals vertretenen Mandantschaft?

- [04arv0316.pdf](#)

Neue FATCA-Ausnahmebestimmung

Autor: Jurius

Jusletter 7. März 2016

Die zuständigen Behörden der Schweiz und der USA haben am 19. Februar 2016 in Bern und am 29. Februar 2016 in Washington eine Vereinbarung unterzeichnet, mit der eine Ausnahmebestimmung für Konten von Anwälten oder Notaren in das FATCA-Abkommen aufgenommen wurde.

- [Jusletter 7. März 2016](#)

Relativierung des Berufsgeheimnisses durch die Hintertüre?

Autor: René Rall

Anwaltsrevue 2/2016, S. 51

- [01arv0216.pdf](#)

Le secret de l'avocat – Quelques questions actuelles

Autor: Benoît Chappuis

Anwaltsrevue 2/2016, S. 55 – 60

Mots-clés: secret professionnel, blanchiment, FATCA, protection de l'adulte

Le secret professionnel se trouve au centre de l'actualité. Alors qu'il vient d'être renforcé par les codes de procédure fédéraux, son étendue est remise en cause par l'accord FATCA et par les nouvelles tendances de la lutte contre le blanchiment en ce qui concerne l'activité de conseil juridique. Enfin, le nouveau droit de la protection de l'adulte impose quant à lui des obligations au mandataire qui entrent en conflit avec l'obligation de confidentialité à laquelle l'avocat est soumis.

- [03arv0216.pdf](#)

Devoir de diligence de l'avocat et critique des autorités - Arrêt 2C_55/2015

Autor: Benoît Chappuis

Anwaltsrevue 2/2016, S. 76 – 78

Mots-clés: devoir de diligence; critique des autorités; liberté d'expression

En une année, le Tribunal fédéral a rendu trois arrêts consacrés à des avocats sanctionnés pour avoir critiqué des autorités judiciaires ou administratives. Tout en rappelant que le devoir de diligence auquel l'avocat est soumis impose certaines limites, il a cependant fermement souligné que l'avocat a non seulement le droit, mais également le devoir de critiquer les autorités lorsque cela est nécessaire. Cette jurisprudence, protectrice de la liberté d'expression, révèle l'importance que le Tribunal fédéral reconnaît à l'avocat dans le fonctionnement des institutions et la défense du justiciable.

- [06arv0216.pdf](#)

Die Entbindung vom Berufsgeheimnis darf nicht zur Preisgabe eines Geheimnisses verpflichten

Autor: Ernst Staehelin

Anwaltsrevue 1/2016, S. 7 – 9

Stichworte: Berufsgeheimnis, Entbindung durch die Aufsichtsbehörde, Preisgabe des Geheimnisses als «Dürfen», Ermessen des Anwalts

Nach geltendem Recht (Art. 13 BGFA) muss ein Anwalt selbst nach Entbindung von seinen Geheimhaltungspflichten nicht aussagen, wenn er sein Schweigen als im Interesse seines Klienten liegend betrachtet. Der Bundesrat will mit neuen Bestimmungen im ZGB für den Kinderschutz diese (verfassungsrechtliche) Grundregel ausser Kraft setzen und eine Mitwirkungspflicht einführen.

- [03arv0116.pdf](#)

Die Haftung des Anwaltes – ausgewählte Aspekte

Autor: Thomas Müller

Anwaltsrevue 011/12/2015, S. 459 – 464

Stichworte: Anwaltsvertrag, Pflichten des Anwaltes, Haftung des Anwaltes

Der Anwalt als Dienstleister ist heute in einem vielfältigen Umfeld tätig. Dabei ist er auch Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Anspruchshaltung der Klienten ist gestiegen. Vermehrt sehen sich deshalb Anwälte auch mit Haftpflichtansprüchen konfrontiert. Ausgangspunkt der Haftung des Anwaltes bildet der Anwaltsvertrag. Im Folgenden wird untersucht, welches die wesentlichen Pflichten des Anwaltes sind und welche Haftungskonsequenzen deren Verletzung hat. Dabei wird insbesondere auf die typischen Haftungsrisiken eingegangen.

- [03arv1115.pdf](#)

[Aktuelle Entwicklungen im Bereich Straf-, Steuer- und Aufsichtsrecht – bedeutende Auswirkungen auf den Anwaltsberuf](#)

Autoren: Philipp Fischer / Didier de Montmollin / Alain Macaluso / Frédéric Neukomm / Jean-Frédéric Maraia / Anne Reiser / Jérôme Meyer
Anwaltsrevue 10/2015, S. 426 – 433

Stichworte: Anwaltsberuf, Geldwäscherei, Steuerstrafrecht

Die bereits erfolgten oder noch in Umsetzung begriffenen Reformen im Bereich der Geldwäscherei und des Steuer(straf)rechts sollten erhebliche Folgen haben für die Führung von Anwaltsmandaten, die direkte oder indirekte steuerrechtliche Eigenschaften aufweisen. Ausserdem sollte im Rahmen grenzüberschreitender Mandatsführung die Auswirkung des ausländischen Rechts unbedingt in Betracht gezogen werden. Während die in den Grenzstaaten der Schweiz geltenden Normen während der letzten Jahre keine grundsätzlichen Änderungen erfahren haben, hat ihre Umsetzung drastisch zugenommen.

- [07arv1015.pdf](#)

[Anwalt schummelt bei Kürzung seiner Rechtsschrift](#)

Autor: Jurius
Jusletter 17. August 2015

Das Bundesgericht hat einen Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen bestätigt, das auf eine Beschwerde eines Anwalts nicht eingetreten ist. Dieser hatte seine 55-seitige Eingabe gemäss Aufforderung des Gerichts auf 25 Seiten reduziert, allerdings auf zweifelhafte Art und Weise. (Urteil 2C_204/2015)

- [Jusletter 17. August 2015](#)

[Anwalt wollte zweimal kassieren](#)

Autor: Jurius
Jusletter 10. August 2015

Ein Kanzleibesitzer aus dem Kanton Aargau hat einer Klientin eine Rechnung von 31'000 Franken gestellt, obwohl sein Angestellter als unentgeltlicher Rechtsvertreter für die Leistungen bereits vom Gericht entschädigt worden war. Das Bundesgericht hat die deswegen verhängte Busse von 1'200 Franken gegen die Kanzlei als rechtmässig erklärt. (Urteil 2C_952/2014)

- [Jusletter 10. August 2015](#)
-

[Pratique de la profession d'avocat / Rechtsprechung zum Anwaltsrecht](#)

Autoren: Jean-Louis Collart und Ernst Staehelin

Anwaltsrevue 06/07/2015, S. 283 – 292

Stichworte: Sorgfaltspflicht des Anwalts, Interessenkollision, Anwaltshonorar, Berufsgeheimnis, Anwaltsregister, Aufsichtsbehörde, Werbung, amtliche Verteidigung, Anwaltskorperschaft

Das Anwaltsrecht ist zwar grundsätzlich durch das BGFA geregelt, wird aber durch kantonales Recht ergänzt, welches oft von Kanton zu Kanton verschieden ist. Die Harmonisierung des Anwaltsrechtes, die durch den Erlass des BGFA angestossen wurde und die durch das in Bearbeitung befindliche neue Anwaltsgesetz fortgesetzt wird, geschieht derzeit noch über die Rechtsprechung. Der nachstehende Artikel soll diese während der letzten beiden Jahre erfolgte Rechtsprechung aufzeigen, wobei sich die beiden Autoren auf eine Auswahl beschränken.

- [Pratique de la profession d'avocat / Rechtsprechung zum Anwaltsrecht](#)

[L'avocat face à la révision GAFI 2012](#)

Autor: Nicolas Béguin

Anwaltsrevue 06/07/2015, S. 256 – 263

A partir du 1. 1. 2016, le dispositif anti-blanchiment suisse sera complété par l'introduction de nouvelles obligations pour les intermédiaires financiers. Cette révision législative impliquera pour les avocats, en particulier ceux exerçant une activité atypique, que ceux-ci augmentent leur vigilance dans toutes leurs relations d'affaires présentant un risque fiscal, sous peine de voir leur responsabilité pénale, voire civile, engagée.

- [L'avocat face à la révision GAFI 2012](#)

[Risikomanagement in der Anwaltskanzlei](#)

Autor: Martin Diller

Anwaltsrevue 06/07/2015, S. 264 – 268

Stichworte: Risiko, Management, Haftung, Insolvenz, Risk-Partner

Der Begriff «Risikomanagement» ist spätestens seit dem Beinahezusammenbruch des Banken- und Versicherungssystems 2008/2009 in aller Munde. Umso erstaunlicher ist, dass Anwälte Risikomanagement in eigener Sache bislang allenfalls in Ansätzen betreiben. In den einschlägigen Handbüchern zum Kanzleimanagement findet sich zu diesem Thema praktisch nichts. Der nachfolgende Beitrag will einen ersten Überblick über die Möglichkeiten und Vorteile eines systematischen anwaltlichen Risikomanagements geben, wobei praktische Aspekte im Vordergrund stehen. Der Autor ist deutscher Rechtsanwalt, der nachfolgende Beitrag beschränkt sich jedoch auf Aspekte, die in der Schweiz gleichermassen gelten.

- [Risikomanagement in der Anwaltskanzlei](#)

Aus dem Fachausschuss Anwaltsrecht

Autor: Vincenzo Amberg
Anwaltsrevue 05/2015, S. 237 – 238

Aus den Fachausschüssen / Informations des Commissions spécialisées Anwaltsrecht
(VINCENZO AMBERG)

Früher zeigte eine weisse Fahne auf einem Gefängnisgebäude an, dass (glücklicherweise) keine Missetäter einsitzen, mit anderen Worten, dass in der Ortschaft alles seinen geordneten Gang nimmt. Bezogen auf unser Berufs- und Standesrecht nahm anscheinend auch alles seinen geordneten Gang; weder grundsätzliche noch wesentliche anwaltsrechtliche Fragen wurden im abgelaufenen Jahr dem Fachausschuss zur Beratung und/ oder Meinungsäusserung unterbreitet, weshalb – wohl erstmals seit Bestehen des Fachausschusses – im letzten Jahr keine Veranlassung bestand, eine Sitzung anzuberaumen.

Diese Tatsache gibt dem Berichterstatter die Möglichkeit, einen Blick über die Grenzen zu werfen und über den Stand der Diskussionen betreffend die Revision des europäischen Standesrechts zu informieren.

Der CCBE (Conseil des barreaux européens, Rat der europäischen Anwaltschaften) wurde 1960 gegründet und vertritt heute die Interessen von über einer Million Anwältinnen und Anwälte im (erweiterten) europäischen Raum. Im Jahre 1988 setzte der CCBE seine Standesregeln, welche seither drei Mal in einigen Punkten revidiert wurden, in Kraft. Beizufügen gilt es in diesem Zusammenhang, dass jeder nationale Anwaltsverband, welcher dem CCBE beitreten will, sich verpflichten muss, die europäischen Standesregeln anzuwenden. Diese Verpflichtung ging auch der SAV (mit Zustimmung aller kantonaler Anwaltsverbände) ein, als er 1991 dem CCBE beitrug.

Des Weiteren nahm der CCBE 2006 eine sogenannte Charta an, welche zehn wichtige und unabdingbare Grundsätze zur Ausübung des Anwaltsberufs im europäischen Raum, wie beispielsweise die Unabhängigkeit und das Berufsgeheimnis, beinhaltet.

Der Fachausschuss Berufs- und Standesrecht des CCBE musste nun seit Längerem feststellen, dass wohl die überwiegende Mehrheit der nationalen Verbände, aber – aus verschiedenen hier nicht weiter auszubreitenden rechtlichen Gründen – eben nicht alle, die europäischen Standesregeln auf nationaler Ebene anwenden. Aus diesem Grunde und um diese unbefriedigende Situation zu ändern, wurde der Fachausschuss damit beauftragt, Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Nach langen Diskussionen erwägt das erwähnte Gremium nun folgende Vorgehensweise:

1. Die Charta, beinhaltend die zehn Grundsätze zur Ausübung des Anwaltsberufs, soll unverändert beibehalten werden.

2. Die bestehenden Standesregeln sollen revidiert werden und nur noch Bestimmungen standesrechtlicher Natur enthalten, welche die grenzüberschreitende Anwaltstätigkeit betreffen; sie sind obligatorisch von allen Mitgliedern anzuwenden.

3. Schliesslich sollen zuhanden der nationalen Anwaltschaften zeitgemässe und umfassende Standesregeln mit Modellcharakter ausgearbeitet werden verbunden mit der Empfehlung, sie auf nationaler Ebene zur Anwendung zu bringen.

An der letzten Delegiertenversammlung des CCBE im Herbst letzten Jahres wurde dieses Vorgehen nun gutgeheissen.

Die nicht ganz leichte Aufgabe des Fachausschusses wird es in den nächsten Monaten sein, die zum Teil auch in grundsätzlichen Aspekten divergierenden (nationalen) Standpunkte auf einen allseits akzeptierbaren Nenner zu bringen und entsprechende Satzungen auszuarbeiten. Bei all den bisher diesbezüglich geführten Diskussionen und Auseinandersetzungen wurde offenkundig, dass Probleme und Problemlösungen auf europäischer Ebene in nicht wenigen Bereichen den hiesigen Problemen und Problemlösungen ähnlich sind.

[Conflit d'intérêts et secret - le point sur la jurisprudence](#)

Autor: Benoît Chappuis

Anwaltsrevue 04/2015, S. 171 – 173

Mots-clés: secret professionnel, capacité de postuler de l'avocat, conflits d'intérêts

La jurisprudence récente du Tribunal fédéral relative à la LLCA est relativement abondante, en particulier en ce qui concerne la recevabilité des recours interjetés contre une interdiction de postuler, en cas de conflit d'intérêts. Il vaut donc la peine de faire le point à cet égard, à l'occasion d'un récent arrêt du Tribunal fédéral. D'autre part, ce dernier a maintenu une conception ferme du domaine couvert par le secret professionnel, ce qui doit être salué. Il est donc intéressant de rappeler la teneur actuelle de la jurisprudence.

- [Conflit d'intérêts et secret: le point sur la jurisprudence](#)

[Anwälte und Social Media](#)

Autoren: Lukas Bühlmann und Adrian Süess

Anwaltsrevue 03/2015, S. 111 – 115

Stichworte: Social Media, Anwaltsrecht, Anwaltswerbung, Datenschutz, Medienrecht

Der Einsatz von Social Media und der Austausch über solche Medien ist sehr aktuell und hat auch die Schweizer Anwaltschaft erreicht. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, was es für Anwälte oder Kanzleien zu berücksichtigen gilt, wenn Social Media im Rahmen der Kanzleikommunikation eingesetzt werden sollen. Dabei wird klar, dass aus anwalts- resp. standesrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Einsatz dieser Kommunikationsmittel bestehen, vielmehr gilt es, den spezifischen Anforderungen der Berufsausübung auch in diesem zeitgemässen Kontext Rechnung zu tragen.

- [Anwälte und Social Media](#)

Unvereinbar - Ein Anwalt in drei verschiedenen Rollen

Autor: Jurius

Jusletter 9. Februar 2015

Ein Zürcher Anwalt hat bei der Vertretung eines Profifussballers drei Hüte getragen: den des Anwalts, des Kreditgebers des Fussballers und des Verwaltungsrats der Firma, mit welcher der Kicker eine Prozessfinanzierungsvereinbarung geschlossen hatte. Das Bundesgericht hat nun eine Busse wegen Verletzung der Berufsregeln bestätigt. (Urteil 2C_814/2014)

- [Jusletter 9. Februar 2015](#)
